

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 21

**Die Bedeutung
des Ehrbegriffs für die Systematik
der Beleidigungstatbestände**

Von

Jörg Tenckhoff



Duncker & Humblot · Berlin

JÖRG TENCKHOFF

**Die Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik
der Beleidigungstatbestände**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 21

Die Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik der Beleidigungstatbestände

Von

Dr. Jörg Tenckhoff



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen
von Prof. Dr. Karl Lackner, Heidelberg

Alle Rechte vorbehalten

© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03238 1

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	10
Einleitung	13

Erster Teil

Versuche, den Beleidigungstatbeständen ein anderes Rechtsgut als die Ehre zugrunde zu legen

I. Beleidigung als Persönlichkeitsverletzung	16
II. Beleidigung als Seelenschmerz zufügung	20
III. Beleidigung als Angriff auf den öffentlichen Frieden	22

Zweiter Teil

Der Ehrbegriff in Literatur und Rechtsprechung

1. Abschnitt

Schwierigkeiten bei der systematischen Erfassung des Ehrphänomens

I. Die formale Struktur der Rechtsgüter	28
II. Die Unterscheidung von Rechtsgut und Handlungsobjekt	31
III. Die Ehre im strafrechtlichen Sinne	32
IV. Die Einteilungsmethode	33

2. Abschnitt

Die verschiedenen Ehransichten

I. Ehre als innerer Wert	35
1. Die Ehrgrundlagen	38
a) Soziale Ehrauffassung	38
b) Personale Ehrauffassung	39
c) Sozial-personale Ehrauffassung	39
2. Der „negative Charakter“ der Ehre	40
3. Die Ehrkomponenten	41
4. Die Ehrmaßstäbe	42
A. Der Menschenwert	42
a) Die sittlich-rechtliche Integrität	42
b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	43
c) Elementare menschliche Unzulänglichkeiten	45

d) Qualität durch Quantität	45
B. Die werthafte Lebensführung	46
a) Unterbleiben von Pflichtverletzungen	46
b) Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzungen	48
c) Umfang der Pflichten	48
aa) Einteilung nach Lebensbereichen 49 — bb) sittliche, rechtliche und soziale Pflichten 49	
5. Der Ehrumfang	50
6. Die „Verletzung“ der Ehre	52
7. Bedenken gegen den normativen Ehrbegriff	53
8. Zusammenfassung	54
II. Ehre als psychologischer Sachverhalt	54
1. Die äußere Erscheinungsform	56
a) Die äußere Ehre	56
b) Die subjektive Ehre	57
c) Doppelter Ehrbegriff	58
aa) Gesamtheit der Vorstellungen 59 — bb) Dualistischer Ehr- begriff 59 — cc) Komplexer Ehrbegriff 59	
2. Der Ehrinhalt	60
a) Die Ansichten hinsichtlich der äußeren Ehre	60
b) Die Ansichten hinsichtlich der subjektiven Ehre	62
3. Die Intensität des Ehrangriffs	62
4. Bedenken gegen den psychologischen Ehrbegriff	63
III. Ehre als formaler Sachverhalt	64
1. Die äußere Gestalt	66
a) Keine einheitliche Struktur	66
b) Ehre als subjektives Recht	66
c) Ehre als Anspruch	66
d) Ehre als Interesse	68
e) Ehre als Pflichtenstellung	68
f) Ehre als Zustand	68
g) Ehre als reflexives Verhältnis	68
2. Der innere Gehalt	69
a) Hypothetischer Ehrbegriff	69
b) Faktischer Ehrbegriff	69
c) Normativ korrigierter Ehrbegriff	70
d) Normativ-faktischer Ehrbegriff	70
3. Kritik am formalen Ehrbegriff	70

Dritter Teil

Der strafrechtliche Ehrbegriff

1. Abschnitt

Die Untersuchungsmethode

71

I. Die verschiedenen Möglichkeiten	71
--	----

Inhaltsverzeichnis

7

a) Übernahme aus anderen Disziplinen	71
b) Historische Ableitung	72
c) Rechtsvergleichendes Verfahren	72
d) Sprachwissenschaftliche Betrachtungsweise	72
e) Psychologisches Problem	72
f) Ableitung aus der Gesetzssystematik	73
g) Negatives Ausleseverfahren	73
II. Die Untersuchungsbasis	74
1. Bedeutung der vertretenen Meinungen	74
2. Bedeutung der vertretbaren Meinungen	75

2. Abschnitt

Die Schutzfähigkeit

76

I. Die Existenz der Ehre	76
1. Ehre als Eigen- und Fremdvorstellung	76
2. Ehre als Wert	77
3. Ehre als formaler Sachverhalt	78
4. Zwischenergebnis	79
II. Die Feststellbarkeit der Ehre	79
1. Normative Ehrbegriffe	80
2. Faktische Ehrbegriffe	82
3. Zwischenergebnis	82
III. Die Verletzbarkeit der Ehre	82
1. Kritik am normativen Ehrbegriff	83
2. Bisherige Lösungsversuche	84
3. Unzulänglichkeit der bisherigen Lösungen	84
4. Korrektur der bisherigen Lösung	85
a) Schlüssigkeit des Lösungsweges	85
b) Verletzung als Substanzverminderung	86
c) Verletzung als Behandlung zuwider dem Rechtsgut	88
aa) Zutage getretene Negierung 88 — bb) Vollendung und Erfolg 89 — cc) Einwirkung auf das Handlungsobjekt 90	
d) Rechtsgutsverletzung bei Beleidigung	91
aa) Handlungsobjekt der Beleidigungstatbestände 91 — bb) Verletzung des Achtungsanspruchs 94	
e) Materielle Rechtswidrigkeit der Beleidigung	94
5. Zusammenfassung	96

3. Abschnitt

Die Schutzwürdigkeit

97

I. Fehlen einer aktuellen Ehre	98
1. Fehlen der Ehrgestalt	99
A. Die äußere Geltung	99
B. Die subjektive Ehre	101
a) Die Ehrunabhängigen	101

b)	Kleinkinder und schwer Geisteskranke	102
aa)	Realbeleidigung 102 — bb) Untauglicher Versuch 102 —	
cc)	Rufgefährdung 103 — dd) Mittelbare Beleidigung 103 —	
ee)	Ehrgefühlsgefährdung 103	
c)	Zwischenergebnis	105
2.	Fehlen des Ehrinhalts	105
A.	Normative Ehrbegriffe	105
a)	Der Wahrheit entsprechende Äußerungen	106
aa)	Äußerungen gegenüber dem Betroffenen selbst 106 —	
bb)	Indiskretion und Schmähung 106 — cc) Kein Verstoß	
cc)	gegen „in dubio pro reo“ 108 — dd) Zwischenergebnis 109	
b)	Konsequenzen auf der subjektiven Seite	109
aa)	Ersetzung der Wahrheit durch die Erweislichkeit 110 —	
bb)	Vorsatzunabhängiges Tatbestandsmerkmal 111 — cc)	
cc)	Objektive Strafbarkeitsbedingung 111 — dd) Vorsatzprä-	
dd)	sumtion und Vorsatzmodifikation 113 — ee) Fahrlässig-	
ee)	keitslösung 114 — ff) Wahrheit als Rechtfertigungsgrund 118	
ff)	— gg) Abstraktes Gefährdungsdelikt 120	
c)	Schutz der Geisteskranken	123
d)	Zwischenergebnis	124
B.	Faktische Ehrbegriffe	124
a)	Ehre als Eigenvorstellung	124
b)	Ehre als Fremdvorstellung	125
C.	Die Ansicht Wolffs	127
II.	Einschränkungen der Feststellungsmöglichkeit	128
1.	Ehre als äußere Geltung	128
2.	Faktische Ehrbegriffe	129
a)	Ehrvermutung	129
b)	Theoretische Konstruktion	129
c)	Praktische Undurchführbarkeit	130
3.	Die verdiente Ehre	131
a)	Gegenstand des Wahrheitsbeweises	132
aa)	Begriff der Tatsache 132 — bb) Alle Tatsachenäußerungen	
bb)	133 — cc) Auch Werturteile 135	
b)	Prozessuale Behandlung des Wahrheitsbeweises	139
aa)	Beweisinitiative des Angeklagten 140 — bb) Der maßgeb-	
bb)	liche Zeitpunkt 141 — cc) Identität und Schlüssigkeit 142 —	
cc)	dd) Strafzumessung 142 — ee) Behandlung des Exzesses 143 —	
dd)	ff) Zwischenergebnis 147	
III.	Einschränkungen der Verletzungsmöglichkeit	147
1.	Ehre als Fremdvorstellung	147
a)	Einwendungen gegen das psychologische Phänomen	147
aa)	Untaugliche Mittel 147 — bb) Abstrakte Rufgefährdung 147	
b)	Äußere Ehre als ausschließliches Rechtsgut	149
aa)	Tätliche Beleidigungen 149 — bb) Unsubstantiierte Wert-	
bb)	urteile 149 — cc) Beleidigung unter vier Augen 150	
2.	Ehre als Eigenvorstellung	153
a)	Wechselbeziehung von Umwelt- und Eigenvorstellung	153

b) Nur zufällige Kenntnisnahme durch das Opfer	153
c) Abstraktes Gefährdungsdelikt	154
3. Dualistische Ehrtheorien	155
a) Werturteile	155
b) Problematik des subjektiven Tatbestands	157
aa) Gegenstand des Vorsatzes 158 — bb) Keine zusätzliche subjektive Tendenz 159 — cc) Eigene Mißachtung nicht erforderlich 159	
IV. Zusammenfassung	161
<i>4. Abschnitt</i>	
<i>Die Schutzbedürftigkeit</i>	
	162
I. Der Ehrinhalt	163
1. Hypothetische und faktische Ehrbegriffe	164
a) Bedenken hinsichtlich der subjektiven Ehre	164
aa) Wahrheitsbeweis nicht möglich 165 — bb) Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen 166	
b) Unsinnige Behauptungen	166
c) Wahre Behauptungen	167
aa) Wahrheitsbeweis inkonsequent 168 — bb) Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen 169	
d) Zwischenergebnis	171
2. Normative Ehrbegriffe	171
a) Risiko des Beleidigers	171
b) § 193 StGB als Regulativ	172
3. Die Ansicht Wolffs	174
II. Die Ehrstruktur	174
1. Der angeborene Menschenwert	175
a) Verfehltheit der bisherigen Lösungen	175
aa) Elementare menschliche Unzulänglichkeiten 175 — bb) Qualität durch Quantität 176	
b) Menschenwürde als konstanter Ehrfaktor	177
aa) Elementare menschliche Unzulänglichkeiten 178 — bb) Zoologische Schimpfwörter 179 — cc) Menschenunwürdige Behandlung 179	
2. Formale Ehrbegriffe	179
Ergebnis der Untersuchung	181
Literaturverzeichnis	183

Abkürzungen

AE	Alternativentwurf
ArchCrimR	Archiv des Criminalrechts
AT 75	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches i. d. F. des EGStGB v. 2. 3. 1974 (BGBl. I, S. 469)
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (zitiert zunächst nach Band und Seite, ab 1950 zitiert nach Jahr und Seite)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfGE bei Dallinger	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Übersicht über die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen von Wilhelm Dallinger in der Monatsschrift für Deutsches Recht
DR	Deutsches Recht
DJ	Deutsche Justiz
DÖV	Deutsche Öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DStR	Deutsches Strafrecht, Neue Folge
E	Entwurf
E 1962	Entwurf 1962
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (zitiert zunächst nach Band und Seite, ab 1953 zitiert nach Jahr und Seite)
GroßArch	Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik
GS	Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängnißkunde und ausländische Literatur
HöchstRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts (hrsg. von Feisenberger). Beilage zur ZStW
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung
IKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
JMBInRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JurA	Juristische Analysen
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KglOLGSt München	Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses

LK	Leipziger Kommentar
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier / Möhring
LR	Löwe / Rosenberg
Logos	Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie und Kultur
Materialien	Materialien zur Strafrechtsreform. Bonn 1956 ff.
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MoKrimBi	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Motive	Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. In: Stenographische Berichte, Bd. 3, S. 67 ff.
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 9. Band. Bonn, 1959
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
Recht	Das Recht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RMG	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
Rspr	Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
Sitzungsbericht	Niederschriften über die Sitzungen der Unterkommissionen zur Vorbereitung eines Entwurfs des Besonderen Teils eines Strafgesetzbuchs. 3. Bd., III. Unterkommision. Bonn 1961
Stenographische Berichte	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Leg.Per., Sess. 1870
StRZ	Deutsche Strafrechtszeitung
VDB	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil
VE	Vorentwurf
VersR	Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individualversicherung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfdR	Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Seit Adolph Dietrich *Webers* dreibändiger Monographie „Über Iniurien und Schmähschriften“ ist die Flut strafrechtlicher — aber auch außerstrafrechtlicher¹ — Abhandlungen über das Wesen der Ehre nicht zum Stillstand gekommen, wobei zahlreiche grundlegende Fragen geklärt und wesentliche Erkenntnisse erzielt werden konnten. Da es bei einer Reihe von Streitfragen „fast Sache des Temperaments ist, für welchen Standpunkt man sich entscheiden“ soll², hat jedoch die Fülle des Schrifttums allenthalben zu einem „bellum omnium contra omnes“³ geführt, der dem unbefangenen Leser um so unverständlicher erscheinen muß, als in der Terminologie geradezu eine babylonische Sprachverwirrung herrscht⁴. In dieser Situation hat *Hirsch* in seiner Bonner Habilitationsschrift⁵ die Diskussion mit wertvollen neuen Gedanken bereichert und weitergeführt.

Gleichwohl ist keineswegs das Ehrproblem abschließend gelöst und „das Wissenswerte schon ausgesprochen“⁶. Vielmehr müssen gerade auf Grund der Arbeit *Hirschs* bislang als gesichert geltende Positionen überdacht⁷ und neu auftretende Probleme gelöst und eingeordnet werden. Noch ein weitgespannter Aufgabenbereich liegt darin, das Erarbeitete zusammenzufassen, dogmatische Fehler und kriminalpolitische Unzuträglichkeiten aufzuzeigen sowie Lücken auszufüllen.

Daß es sich bei der Bestimmung des Ehrbegriffs nicht einfach um eine dogmatische Spielerei handelt, mag ein Blick auf die Rechtsprechung

¹ Insbesondere seit der mit BGHZ 13, 334 einsetzenden Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. hierzu den Überblick bei *Erman/Weitnauer*, Anh. zu § 12 BGB, Rn. 33 ff.).

² v. *Lilienthal*, VDB IV, S. 454 zur Frage der Zulassung des Wahrheitsbeweises.

³ *Hurwicz*, ZStW 31, 873; vgl. auch Hans-Werner *Hoffmann*, S. 1.

⁴ So bezeichnen im Gegensatz zu der gängigen Terminologie (vgl. dazu *Frank*, StGB, I vor § 185) beispielsweise *Kohler*, GA 47, 1 den guten Ruf als „subjektive Ehre“, v. *Dohna*, DStR 1941, 34/36; *Hälschner*, Deutsches Strafrecht, S. 158 Anm. 1 sowie *Krug*, S. 94 das Ehrgefühl als „innere Ehre“ und *Binding*, BT I, S. 138 Anm. 2 den inneren Wert als „subjektive Ehre“.

⁵ *Hirsch*, Hans Joachim: Ehre und Beleidigung, Karlsruhe 1967.

⁶ So *Delaquis*, S. 157 zur Problematik des Wahrheitsbeweises.

⁷ So haben sich *Welzel* in der 11. Auflage seines Lehrbuchs *Hirsch* völlig, *Herdegen* in der Neubearbeitung des Leipziger Kommentars weitgehend angeschlossen.

dartun: Im Gegensatz zu Fällen der üblen Nachrede (§ 186 StGB) wird bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen Vorsatz auch hinsichtlich der Unwahrheit gefordert⁸, ein Ergebnis, das einen Ehrenschatz in diesem Bereich praktisch illusorisch macht⁹ und eindeutig auf einer Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen beruht, die als Angriffsobjekt der Beleidigung die innere Ehre des Menschen *und* seine darauf beruhende Geltung festgelegt hat¹⁰. Die systematische Abgrenzung und Auslegung der Beleidigungstatbestände ist somit abhängig von dem Verständnis des Ehrbegriffs.

Wenn Kern¹¹ schon im Jahre 1912 die Vernachlässigung der Systematik bedauert hat, so hat dieser Hinweis in der Zwischenzeit nichts an Aktualität eingebüßt. Will man dem Manko ernsthaft beikommen, ist deshalb eine eingehende *Klärung des Ehrbegriffs* unerlässlich; jeder andere Weg gleiche „der Fahrt eines Schiffes ohne Kompaß“¹². Denn nahezu alle strafrechtlichen Tatbestände sind nach einem oder mehreren Rechtsgütern ausgerichtet, so daß Ausgangspunkt jeglicher Systematisierung nur die Festlegung des Rechtsguts¹³ sein kann; dabei müssen ihm, wenn es sich wie bei der Ehre — anders als bei dem Leben oder Eigentum — nicht um ein „handfestes“ materielles Gut handelt, nach Form und Inhalt feste Konturen gegeben werden.

Das ist insofern mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, als die Ehre nicht nur „ein überaus zartes Gewebe, ... das jeder Windhauch zerstören kann“¹⁴, sondern auch ein derart undurchsichtiges ist, daß man in der großen Fülle der Literatur vergebens nach einer klaren, leicht verständlichen und überzeugenden *Darstellung der für die Systematik wesentlichen Ehraspekte* Ausschau hält. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese Lücke zu schließen.

Dabei soll nicht die Bedeutung des Ehrbegriffs für andere Fragen, insbesondere der nach der Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen, verkannt werden. Da aber unter diesem Blickwinkel bereits überzeugende Darstellungen vorliegen¹⁵, erschien eine Beschränkung der Untersuchung auf die Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik

⁸ Vgl. BayObLG NJW 1959, 57; OLG Köln NJW 1964, 2121.

⁹ Zutreffend *Hartung*, NJW 1959, 640; 1965, 1743.

¹⁰ BGHSt 11, 67/70 f.

¹¹ Abgrenzung, S. 1.

¹² *Hirsch*, Ehre, S. 12.

¹³ Vgl. *Baumann*, Lehrbuch, S. 154; *Binding*, BT I, S. 5 f.; *Jescheck*, Lehrbuch, S. 194 f.; *Maurach*, AT, S. 213; BT, S. 8 f.; *Hassemer*, S. 28, 57 f.; *Mittasch*, S. 102. a. A. *Eisler*, S. 51.

¹⁴ *Allfeld*, GS 93, 225/231.

¹⁵ Vgl. aus neuerer Zeit insbesondere *Krug*, Paul Eberhard: Ehre und Beleidigungsfähigkeit von Verbänden, Berlin 1965.

der Beleidigungstatbestände angebracht, zumal — gewissermaßen als Abfallprodukt — die hier gewonnenen Ergebnisse der Lösung weiterer Probleme nutzbar gemacht werden können.

Unter *Beleidigungstatbeständen* werden im folgenden lediglich die §§ 185 - 187 StGB unter Ausschluß der Kreditgefährdung, bei der es sich nach ganz herrschender Ansicht¹⁶ um ein selbständiges, in den 14. Abschnitt verirrtes Vermögensdelikt handelt, verstanden. Denn erst wenn geklärt ist, wie der Ehrbegriff aussieht, der den §§ 185 ff. StGB zugrundeliegt, kann die weitere Frage beantwortet werden, ob auch andere Straftatbestände¹⁷ die gleiche Schutzrichtung haben¹⁸.

Der im Gesetz nirgendwo definierte Begriff „Ehre“ soll also in seiner Bedeutung als Rechtsgut der Beleidigungstatbestände erarbeitet werden. Vor allem wird interessieren, ob die oben skizzierte Rechtsprechung zutrifft, die dem § 185 StGB einen anderen Ehrbegriff zuweist als den §§ 186, 187 StGB. Sollte dies nicht zutreffen, kann die Abgrenzung der Tatbestände voneinander allein nach der Art der Angriffshandlung¹⁹ erfolgen²⁰.

¹⁶ Vgl. RGSt 31, 63/65; 44, 158/160; *Binding*, BT I, S. 160, 499; *Herdegen*, LK, 9 zu § 187; *Kohlrausch / Lange*, III zu § 187; *Olshausen / Hörchner*, 6 zu § 187; *Schaefer*, LK, 8. Aufl., II zu § 187; *Lackner*, Niederschriften, S. 45; *v. Lilienthal*, VDB IV, S. 458; Vorbem. vor § 137 AE, Begr. S. 17; a. A. *Maurach*, BT, S. 147; *Schönke / Schröder*, 6 zu § 187. *Koschmann*, S. 25 ff. betont die enge Verwandtschaft und wechselseitige Abhängigkeit von Kredit und Ehre. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Ehrinhalt auch materieller Natur sein kann (vgl. etwa den bei *Kattenbusch*, S. 53 angeführten Ausspruch des Begründers des Hauses Rothschild: „Wer mir mein Geld nimmt, nimmt mir meine Ehre.“).

¹⁷ Außerhalb des 14. Abschnitts die §§ 90, 90 a, 103, 130 und 131 StGB.

¹⁸ Vgl. zu § 189 StGB überzeugend *Hirsch*, Ehre, S. 125 ff.

¹⁹ Dagegen keinesfalls nach dem *dolus* (so aber *Freudenstein*, S. 6).

²⁰ Ähnlich *Kern*, Abgrenzung, S. 6.